

Richtlinien des Kreises Recklinghausen über die Förderung der Psychologischen Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern – Erziehungsberatungsstellen - in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 26.02.2018 -

§ 1

Aufgabe

Der Kreis Recklinghausen sichert die Erziehungsberatung durch eigene Beratungsstellen und gewährt Zuwendungen zu den Personalkosten des hauptamtlichen Personals zur Förderung von Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern der freien Wohlfahrtsverbände. Aufgaben und Arbeitsweise der Beratungsstellen müssen den jeweils gültigen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen (Rd.Erl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - 212 - 6704.1, aktuell vom 17.02.2017, - SMBl. NRW 21630) entsprechen.

§ 2

Zuordnung

Mindestens 15.000 Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren sind einem Erziehungsberatungs-Team (Kernteam) zuzuordnen. Ein solches Team besteht aus mindestens drei hauptamtlichen Fachkräften - davon eine Fachkraft mit Abschlussdiplom bzw. Master in Psychologie, eine Fachkraft mit Abschlussdiplom in Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Heilpädagogik bzw. Bachelor in Sozialwesen oder Heilpädagogik und eine Fachkraft mit pädagogisch-therapeutischer Qualifikation (analog zu pädagogischen/psychologischen Studienabschlüssen mit Zusatzqualifikation) - und einer Sekretärin.

Der Kreis übernimmt die Erziehungsberatung in den Städten Recklinghausen, Herten, Datteln, Oer-Erkenschwick, Waltrop und anteilig in Castrop-Rauxel. Die freien Träger werden bezuschusst zur Unterhaltung je einer Beratungsstelle für Castrop-Rauxel, Marl (auch für Haltern am See), Dorsten und Gladbeck.

§ 3

Zuschüsse

Die Erziehungsberatungsstellen der freien Wohlfahrtsverbände erhalten durch den Kreis jährlich Personalkostenzuschüsse als Restfinanzierung für das hauptamtliche Personal im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht insofern nicht.

Förderungsfähig sind Personalkosten in der Entgeltgruppe, die das Land für die jeweilige Fachkraft anerkennt. Voraussetzung für einen Personalkostenzuschuss ist, dass eine ausreichende Qualifikation der Fachkräfte gegenüber dem Fachdienst Gesundheit des Kreises nachgewiesen wird. Sekretärinnen müssen über fachbezogene Berufserfahrung oder Fortbildung verfügen.

Es wird ein Sachkostenzuschuss gewährt, der auf der Basis der Bruttopersonalkosten (davon 10% zuzüglich 5% Gemeinkosten) ermittelt wird (siehe Anlage 1). Der Sachkostenzuschuss wird jährlich mit der ersten Rate des Personalkostenzuschusses ausgezahlt.

Die Aufteilung einer Vollzeitstelle in Teilzeitstellen ist zulässig, soweit dadurch die wöchentliche Gesamtarbeitszeit einer Vollzeitkraft nicht überschritten wird.

Anträge auf Zuschüsse sind dem Kreis Recklinghausen – Fachdienst Gesundheit – jeweils bis zum **01.06.** für das nächste Jahr einzureichen.

Die Stellenausstattung ergibt sich aus der Größe des Versorgungsgebietes bzw. der Anzahl von Kindern und Jugendlichen unter 25 Jahren. Auf dieser Basis werden derzeit 15 Fachkräfte und 4 Sekretärinnen gefördert. Die Verteilung auf die einzelnen Beratungsstellen ist aus der Anlage 2 ersichtlich.

§ 4

Verwendungsnachweis

1. Für Verwendungsnachweis und Abrechnung gelten die Zuwendungsrichtlinien des Kreises Recklinghausen entsprechend.
2. Die Verwendung der Zuschüsse ist bis zum **31. März** des folgenden Jahres nachzuweisen.
3. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem Kreis Recklinghausen unverzüglich anzuzeigen, wenn er weitere Zuwendungen für denselben Zweck von anderen Stellen erhält, soweit die Gesamtzuwendungen die tatsächlich anfallenden zuschussfähigen Kosten übersteigen. Für diesen Fall behält sich der Kreis das Recht vor, die Zuschüsse um den die zuschussfähigen Kosten übersteigenden Betrag der Gesamtzuwendungen zu kürzen und schon gewährte Zuschüsse entsprechend zurückzufordern (Restkostenfinanzierung).
4. Eine Aufstellung der endgültigen Personalkosten des laufenden Jahres ist dem Kreis Recklinghausen – Fachdienst Gesundheit – bis zum **01.12.** einzureichen. Der Zuschuss wird in zwei Raten ausgezahlt, die 1. Rate aufgrund des Antrages zum 01.05. (bzw. nach Freigabe des Haushalts), die 2. Rate aufgrund der endgültigen Personalkostenaufstellung zum 15.12. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endabrechnung. Über- oder Unterzahlungen werden mit der 1. Zahlung des folgenden Jahres verrechnet.
5. Der Kreis Recklinghausen ist berechtigt, zur Prüfung des Verwendungsnachweises Belege oder sonstige Unterlagen unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen anzufordern oder in der Beratungsstelle einzusehen.

§ 5

Dokumentation

1. Die Beratungsstellen dokumentieren ihre Arbeit kontinuierlich in geeigneter Weise.
2. Ein Jahresbericht mit statistischer Übersicht nach Maßgabe des Kreises Recklinghausen ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

§ 6

Arbeitsgemeinschaft

1. Dem Zweck der Zusammenarbeit und Koordination zur Sicherstellung gleichwertiger und vollständiger Aufgabenerfüllung dient eine Arbeitsgemeinschaft. Die Träger der Beratungsstellen sind verpflichtet, in dieser Arbeitsgemeinschaft mitzuwirken und Vertreter zu den Sitzungen zu entsenden.
2. Den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft führt eine Fachkraft des Kreises Recklinghausen. Die Arbeitsgemeinschaft tritt mindestens 1 x jährlich auf Einberufung des Kreises Recklinghausen zusammen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab Kreistagsbeschluss. Zu diesem Zeitpunkt werden die am 03.04.1992 in Kraft getretenen Richtlinien aufgehoben.

**Anlage 1 zu den Richtlinien des Kreises Recklinghausen über die Förderung der
Psychologischen Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern
- Erziehungsberatungsstellen -**

| <u>Berechnungsmodell für den Sachkostenzuschuss</u> | | <i>Berechnungsbeispiel (fiktive Beträge)</i> |
|---|---------------------|--|
| Ermittlung Personalkosten | | |
| Personalkosten laut Verwendungsnachweis | | 400.000,00 EUR |
| Ermittlung Sachkosten | | |
| davon Sachkostenpauschale | 10,00% | 40.000,00 EUR |
| davon Gemeinkostenpauschale | 5,00% | 20.000,00 EUR |
| Ermittlung Gesamtbetriebskosten | | |
| Personalkosten + Sachkosten | | 460.000,00 EUR |
| abzüglich kreisfremder und Eigenfinanzierung | | |
| ./. Zuschuss Land (Vorjahr) | (laut Bescheid LWL) | -100.000,00 EUR |
| Zwischensumme (<i>Gesamtbetriebskosten - Zuschuss Land</i>) | | 360.000,00 EUR |
| = Eigenanteil Träger | 10,00% | 36.000,00 EUR |
| Ermittlung Sachkostenzuschuss | | |
| - Sach- + Gemeinkosten | | 60.000,00 EUR |
| - Eigenanteil Träger | | -36.000,00 EUR |
| verbleibender Förderbedarf | | <u>24.000,00 EUR</u> |

**Anlage 2 zu den Richtlinien des Kreises Recklinghausen über die Förderung der
Psychologischen Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern
- Erziehungsberatungsstellen -**

| Beratungsstelle | Stellenzahl | Stellenart |
|---------------------------------------|--------------------|----------------------------------|
| Caritasverband Castrop-Rauxel e.V. | 3 1 | Fachkräfte Sekretärin |
| Caritasverband Dorsten e.V. | 3,5 1 | Fachkräfte Sekretärin |
| Caritasverband Gladbeck e.V. | 3,5 1 | Fachkräfte Sekretärin |
| Caritasverband Marl e.V. | 5 1 | Fachkräfte Sekretärin |
| | insgesamt | 15 Fachkräfte 4 Sekretärinnen |